

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung - AbwS)

(Präambel)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 27.Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 282) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 846), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 6. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Entsorgungssysteme

Zweiter Teil – Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Sondervereinbarung/Freiwilliger Anschluss

§ 7 Verbot des Einleitens

§ 8 Ausschlüsse im Einzelfall, Einleitungsbeschränkungen

Dritter Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Abscheider, Zerkleinerer

§ 10 Untersuchung des Abwassers

§ 11 Grundstücksbenutzung

§ 12 Anschlusskanäle

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 14 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 15 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Vierter Teil – Beiträge, Gebühren

§ 16 Beiträge und Gebühren

Fünfter Teil – Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 17 Haftung

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Zwangsmittel

Sechster Teil – Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freital (im nachfolgenden Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder anderweitig von privaten Grundstücken oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (geliefert) wird.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlusskanäle einschließlich Übergabeschacht, jedoch nicht die auf Privatgrundstücken herzustellenden Entwässerungsleitungen.
- (6) Bei der Entwässerung von Grundstücken, die nicht direkt über einen öffentlichen Kanal entsorgt werden können (sogenannte Hinterliegergrundstücke), befindet sich die Öffentlichkeitsgrenze am ersten Übergabeschacht (ca. ein Meter im ersten Grundstück zum öffentlichen Verkehrsraum). Ist ein solcher nicht vorhanden (z. B. bei Altanlagen oder aus technischen Gründen nicht möglich bzw. erforderlich), endet der öffentliche Anschlusskanal an der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Befindet sich der Sammler auf privatem Grund, stellt die Einbindung der Grundleitung in den öffentlichen Sammler die Öffentlichkeitsgrenze dar.
- (7) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zählen nicht zur öffentlichen Einrichtung. Bei einer Bebauung, die unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, gehören die Einrichtungen zur Regenwasserableitung der baulichen Anlagen einschließlich der sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Anlagenteile ebenso nicht zur öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser,
 - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist (Schmutzwasser),
 - das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie
 - das sonstige zusammen mit dem Schmutz- und Niederschlagswasser in den Abwasseranlagen abfließende Wasser (Fremdwasser).
- (2) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die öffentlichen Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle (Gefälle- und Druckleitungen einschließlich Nebenanlagen wie Schieber und Schächte), Anschlusskanäle einschließlich Hausanschlusschäfte, Regenrückhaltebecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Werden Abwasseranlagen in Ausnahmefällen durch private Grundstücke geführt, wird die Öffentlichkeit der Abwasseranlage davon nicht berührt. Öffentliche Abwasseranlagen sind nach Möglichkeit grundsätzlich auf öffentlichem Grund und Boden zu errichten.
- (3) Hausanschlüsse unterteilen sich in Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen. Letztere sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen (Grundleitungen), die im Erd- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal über einen Kontrollschatz zuführen. Anschlusskanäle sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich Kontrollschatz.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige und wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit rechtlich verbindliche, planerische Vorstellungen existieren, sind diese zu berücksichtigen.

- (5) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Bei Miteigentum ist jeder Miteigentümer verpflichtet. Dem Grundstückseigentümer steht gleich, wer sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigte oder Nießbraucher). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Haben die Verpflichteten ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Freital, so sind sie bei Aufforderung verpflichtet, einen in der Stadt Freital ansässigen Bevollmächtigten zu benennen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in derzeit geltender Fassung.

§ 3 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung erfolgt nach dem Trenn- oder Mischsystem.
- (2) Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen, bei einem Trennsystem wird im Schmutzwasserkanal nur Schmutzwasser abgeleitet. Der Regenwasserkanal im Trennsystem dient ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (3) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbstständig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (4) In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an den Regenbzw. Schmutzwasserkanal.
- (5) Auch bei Grundstücken, die an das Mischsystem angeschlossen sind, sind innerhalb des Grundstückes grundsätzlich getrennte Leitungen für die Regen- und Schmutzwasserleitung zu verlegen. Diese können unmittelbar vor oder im Kontrollschatz vereinigt werden. Dies gilt nicht für bereits bestehende Anschlüsse an einen Mischwasserkanal.
- (6) Neu zu erschließende Gebiete sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern.

Zweiter Teil – Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese Anlagen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden, der die Abwässer zu einer Kläranlage ableitet. Den Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit eines Grundstücks bestimmt die Stadt.
Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist eine schriftliche Anschlussgenehmigung der Stadt.
- (4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
- (5) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluss nach Maßgabe der von der Stadt festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Diese Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung im Sinne von § 6 festgelegt werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bebaute Grundstücke sind an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Abzuleiten ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser, sofern es auf dem Grundstück ordnungsgemäß zu versickern ist oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet ist. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das betreffende Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen

- Abwasseranlagen an diese anzuschließen. Bei Neubebauungen von Grundstücken muss der Abwasseranschluss vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein.
- (2) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere bauliche Anlagen errichtet, sind diese ebenfalls an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn dies wegen der Art der Nutzung der baulichen Anlage erforderlich ist.
 - (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
 - (4) In Gebieten, in denen ein bislang vorhandenes Mischsystem in ein Trennsystem umgebaut wird, entsteht nach dem betriebsfertigen Umbau ein erstmaliger Anschlusszwang im Sinne der Abs. 1 bis 3.
 - (5) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Bei der Entscheidung über eine Befreiung sind auch die Erfordernisse des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Befreiung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden.
 - (6) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Sondervereinbarungen/Freiwilliger Anschluss

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der dazu ergangenen Beitrags- und Gebührensatzungen entsprechend.

§ 7 Verbot des Einleitens

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, die Funktionsfähigkeit der Anlagen behindern, erschweren oder gefährden oder den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehricht, Schutt, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Schlamm, Haut und Lederabfälle,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, z. B. Kalkschlamm, Zementschlempe, unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren
 - c) feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farreste, Öle,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole, Arzneimittelreste
 - e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
 - g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
 - h) Farbstoffe in einer so hohen Konzentration, dass der Ablauf bzw. das Abwasser visuell gefärbt erscheint,
 - i) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden
 - j) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, welches nicht der Beseitigungspflicht unterliegt sowie sonstigen Abwassers (z. B. Drainage-, Grund- oder Bachwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

- (5) Die Stadt Freital kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde, die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt. Die Ausnahme kann befristet oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Ausschlüsse im Einzelfall, Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn:
- dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde,
 - die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung des Abwassers von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (4) Ist eine Kellerentwässerung von Gebäuden nur über die Installation einer Pumpenanlage möglich, ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung dieser Pumpenanlage selbst verantwortlich. Letzterer trägt auch die daraus resultierenden Kosten.
- (5) Schließt die Stadt in einzelnen Fällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies mit Ausnahme der in den §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 5 und 7 Abs. 4 geregelten Fälle der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.
- (6) Für die Einleitung von Abwasser dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:
- an der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
 - Temperatur 35°C
 - ph-Wert von 6,5 bis 9,5
 - abfiltrierbare Stoffe 1.500 mg/l
 - lipophile Stoffe 150 mg/l
 - Stickstoff, gesamt 200 mg/l
 - Sulfat 400 mg/l
 - Phosphor, gesamt 15 mg/l
 - Sulfid 2 mg/l
 - am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
 - lipophile Stoffe 300 mg/l
 - wasserdampfflüchtige Phenole 20 mg/l
 - Fluorid 50 mg/l
 - am Ablauf von Kleinkläranlagen:
 - Biologische Sauerstoffbedarf (BSB5) 40 mg/l
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l
- (7) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
 - Summe BTEX 5 mg/l
 - davon Benzol 0,5 mg/l
 - Chlor gesamt 0,5 mg/l
 - Cyanid, leicht freisetzbar 0,2 mg/l
 - Arsen 0,1 mg/l
 - Blei 0,5 mg/l
 - Cadmium 0,05 mg/l
 - Chrom gesamt 0,5 mg/l
 - Chrom 6-wertig 0,02 mg/l
 - Kupfer 0,5 mg/l
 - Nickel 0,5 mg/l
 - Quecksilber 0,01 mg/l

- Zink 1,0 mg/l
 - AOX 0,5 mg/l
 - Summe LHKW 0,5 mg/l
 - davon je Einzelstoff max. 0,2 mg/l
- (8) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 7 und 8 erteilen.
- (9) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB- Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 50 % reduziert hat.
- (10) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 14 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- (11) Treten durch Überschreitungen der Grenzwerte nach den Abs. 6 und 7 Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (12) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers eine Überschreitung der in den Abs. 6 und 7 festgelegten Grenzwerte festgestellt wird, sind die gesamten Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen. Außerdem sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungsberechtigten zu beseitigen.

Dritter Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Abscheider, Zerkleinerer

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Abständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Stadt kann den Nachweis der bedarfsgerechten Entleerung und dem ordnungsgemäßen Betrieb verlangen.
- (2) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 10 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben, in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (2) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu nehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Sammelkanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke in Ausnahmefällen zu dulden. Dies gilt insbesondere, wenn die Verlegung

- auf öffentlichem Grund einen erheblichen höheren Investitionsbedarf erfordern würde. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
 - (3) Der Verpflichtete kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an bisheriger Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
 - (4) Jeder Verpflichtete, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Anschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern und dergleichen sowie Sonderbauwerken zulassen, sofern diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
 - (5) Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Verpflichtete die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen auf seinem Grundstück zu dulden (gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung, sowie für Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten). Art und Lage der Einrichtungen werden von der Stadt Freital bestimmt. Begründete Wünsche zur Lage der Einrichtungen und Anschlussleitungen sind - soweit möglich - zu berücksichtigen. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden. Mängel an den Abwasseranlagen, die ein Grundstückseigentümer oder ein Benutzer an den Einrichtungen bemerkt, sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Für das Zutrittsrecht gilt § 15.

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Dabei erhält jedes Grundstück einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag die Herstellung von mehr als einem Anschlusskanal zulassen, soweit sie dies für technisch notwendig hält. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung jedes zweiten und weiteren Anschlusses trägt der Verpflichtete.
- (4) Bereits vorhandene Hausanschlusskanäle sind bei allen Änderungen der bisherigen Bebauung des Grundstücks weiter zu nutzen. Dies gilt grundsätzlich auch für sanierungsbedürftige Hausanschlusskanäle. Ausnahmen hiervon gewährt die Stadt nach der Lage des Einzelfalls. Fordert der Anschlussnehmer einen neuen Hausanschlusskanal an anderer Stelle, gelten die Sätze 3 und 4 des Abs. 3 entsprechend.
- (5) In begründeten Fällen (z. B. bei Druckentwässerungsanlagen, Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (6) Die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3) sind durch den Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung Verpflichteten über folgende Pauschalen zu ersetzen:
Für Anschlusskanäle bis 5,0 m Länge, einschließlich Hausanschlusssschacht EUR 5.250,00
für jeden weiteren angefangenen Meter EUR 1.050,00.
Für die Kostenerstattung wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (7) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt Freital erhebt vor Errichtung des Anschlusses eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zu erwartenden Anschlusskosten. Die Errichtung des Anschlusses ist von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig.
- (8) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.
- (9) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, ist vorher vom Verpflichteten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Grundleitungen sind grundsätzlich mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am Kontrollschatz. Dieser wird in der Regel ca. einen Meter hinter der Grundstücksgrenze im Grundstück errichtet.
- (4) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes herzustellen und zu betreiben.
- (5) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen geschützt werden. Gegen Rückstau des Abwassers hat sich jeder Anschlussnehmer auf seine Kosten zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht. Als Rückstauebene gilt bei Gefälleentwässerung die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, bei Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und Fördern der Abwässer. Das Abwassernetz der Stadt wird auf einen zweijährigen Bemessungsregen ausgelegt.
- (6) Grundstückskläranlagen sind Bestandteile der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie müssen vom Verpflichteten angelegt und bis zu ihrer Stilllegung betrieben werden, wenn:
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 5 Abs. 5),
 - b) die Stadt Freital eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 8 Abs. 3),
 - c) eine öffentliche Abwasserleitung nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.Voraussetzung dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Grundstückskläranlagen, deren Inhaltsvolumen den Wert von 50 m³ und/oder deren Höhe drei Meter übersteigt, bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.
- (7) Grundstückskläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 14 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die entsprechenden Genehmigungsanträge sind mit folgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung, auf Verlangen zweifach, bei der Stadt einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitung und in den Fällen des § 13 Abs. 6 die Grundstückskläranlage bei folgender Kennzeichnung ersichtlich sind:
 - vorhandene Anlagen: schwarz,
 - neue Anlagen: rot,
 - abzubrechende Anlagen: gelb,
 - Darstellung der Leitungen für Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien,
 - Darstellung später auszuführender Leitungen mit gepunkteten Linien.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf das Höhensystem DHHN 92 aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt oder einem von ihr Beauftragten einzuholen.
 - d) Abwassermengenermittlung,
 - e) in Gebieten, die nach dem Trennsystem betrieben werden, eine Ermittlung der befestigten Flächen,

- f) Wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht (z. B. Abwasser von gewerblichen oder industriellen Betrieben), den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
- Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohnern auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit der bei der Produktion eingesetzten Materialien,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Ableiten bestimmten Abwassers,
 - Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Ablass und Pläne der zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen) zu ergänzen.
- g) Der Grundriss sowie Flächenpläne aus Abs. 3 Buchstabe b können im Einzelfall von der Stadt zusätzlich im CAD-Format (dxf) gefordert werden, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Mehraufwand für den Antragsteller entsteht.
- (4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Der Antrag ist vom Bauherrn und Planverfasser zu unterzeichnen.
- (5) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls stellt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen. Abweichungen auch während des Baus, sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt gestattet.
- (6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Die Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch diese Zustimmung unberührt.
- (7) Von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 15 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten an diesen dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen erst nach Abnahme der Hausanschlussleitung durch die Stadt und dem Vorliegen des Abnahmeprotokolls verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Stadt kann verlangen, dass die Verpflichteten die Dichtheit der Grundleitungen und der anschließenden Teile der Fallleitung bis Straßenhöhe nachweisen.
- (3) Die Stadt kann vom Verpflichteten verlangen, Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe für die Überprüfungen im Sinne des Abs. 2 bereitzustellen bzw. dies zu seinen Lasten zu verrechnen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Verpflichteten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Wird die Anlage erst nach dem Abnahmetag in Betrieb genommen, so ist die Inbetriebnahme mit Angabe des Wasserzählerstandes zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb von drei Tagen nach der Inbetriebnahme schriftlich der Stadt anzugeben. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, den Abwasseranfall seit der Inbetriebnahme zu schätzen.
- (6) Die Zustimmung nach § 14 Abs. 5 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung zur vorschriftsmäßigen und fehlerfreien Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die sich auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in einen Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (8) Die Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen, Kontrollschrächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzugeben.

- (9) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben die zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Vierter Teil – Beiträge, Gebühren

§ 16 Beiträge, Gebühren

- (1) Zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital und zur angemessenen Aufstockung dieses Betriebskapitals können Beiträge nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung zu erlassenden Beitragssatzung erhoben werden.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Maßgabe einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für die Überwachung von Hausanschlüssen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Freital in jeweils gültiger Fassung erhoben.

Fünfter Teil – Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen infolge von unabwendbaren Naturereignissen (insbesondere Hochwasser) hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet nur dann für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Verpflichteten haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder des satzungswidrigen Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt wegen solcher Schäden ist die Stadt freizustellen. Mehrere Verpflichtete eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann beim Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Abs. 1 das Abwasser nicht oder nicht vollständig der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß § 8 Abs. 6 und 7 nicht einhält,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

6. entgegen § 9 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen einbaut, betreibt oder in ordnungsgemäßem Zustand hält,
 8. entgegen § 13 Abs. 7 Kleinkläranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt,
 9. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt und ändert,
 10. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 herstellt und unterhält,
 11. entgegen § 15 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 12. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 5 und § 15 Abs. 8 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 13. entgegen § 15 Abs. 9 die Prüfung der Kanalanschlussleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes oder der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gestattet bzw. den Zutritt nicht gestattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zu widerhandlung bis höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1998 in jeweils geltender Fassung.

Sechster Teil – Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten
